Neue Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Mehr Compliance-Verantwortung für den Aufsichtsrat

Virtueller ArMiD-Webdialog, 30. November 2021

RA Dr. Christoph Schröder / RA Prof. Dr. Martin R. Schulz, LL.M. (Yale)
CMS Deutschland

CMS in Deutschland

Deutschland

Berlin	Hamburg
Köln	Leipzig
Düsseldorf	München
Frankfurt	Stuttgart

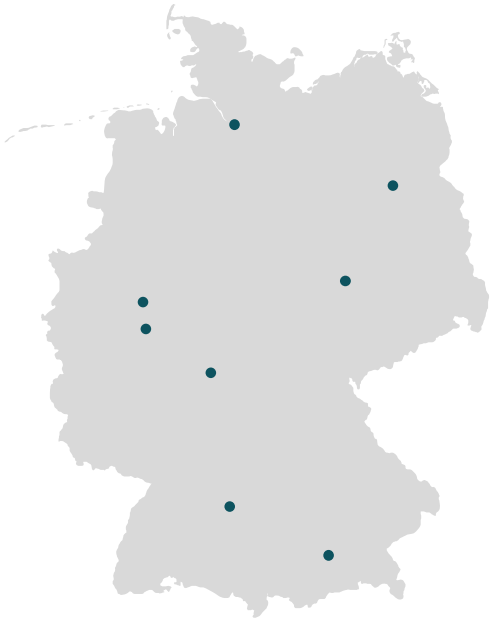

Deutschlands größte Wirtschaftskanzlei

Mit mehr als 600 Anwältinnen und Anwälten und 200 Partnerinnen und Partnern.

Top-Platzierung im Markt

14 Top-Platzierungen und mehr als 100 Anwaltsempfehlungen (JUVE Handbuch).

Integierter Service

Erfahrene Teams in allen für internationale Unternehmen relevanten Rechtsgebieten.

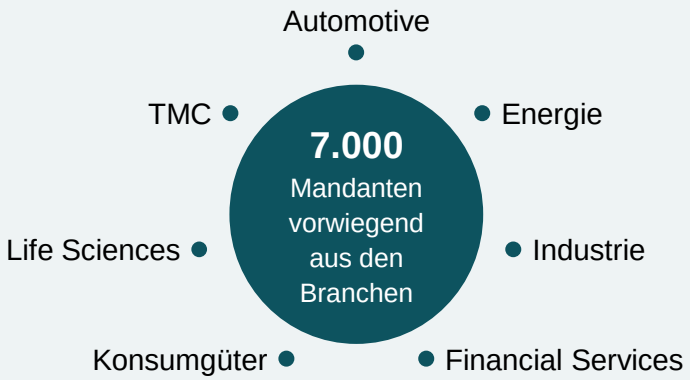

CMS auf einen Blick

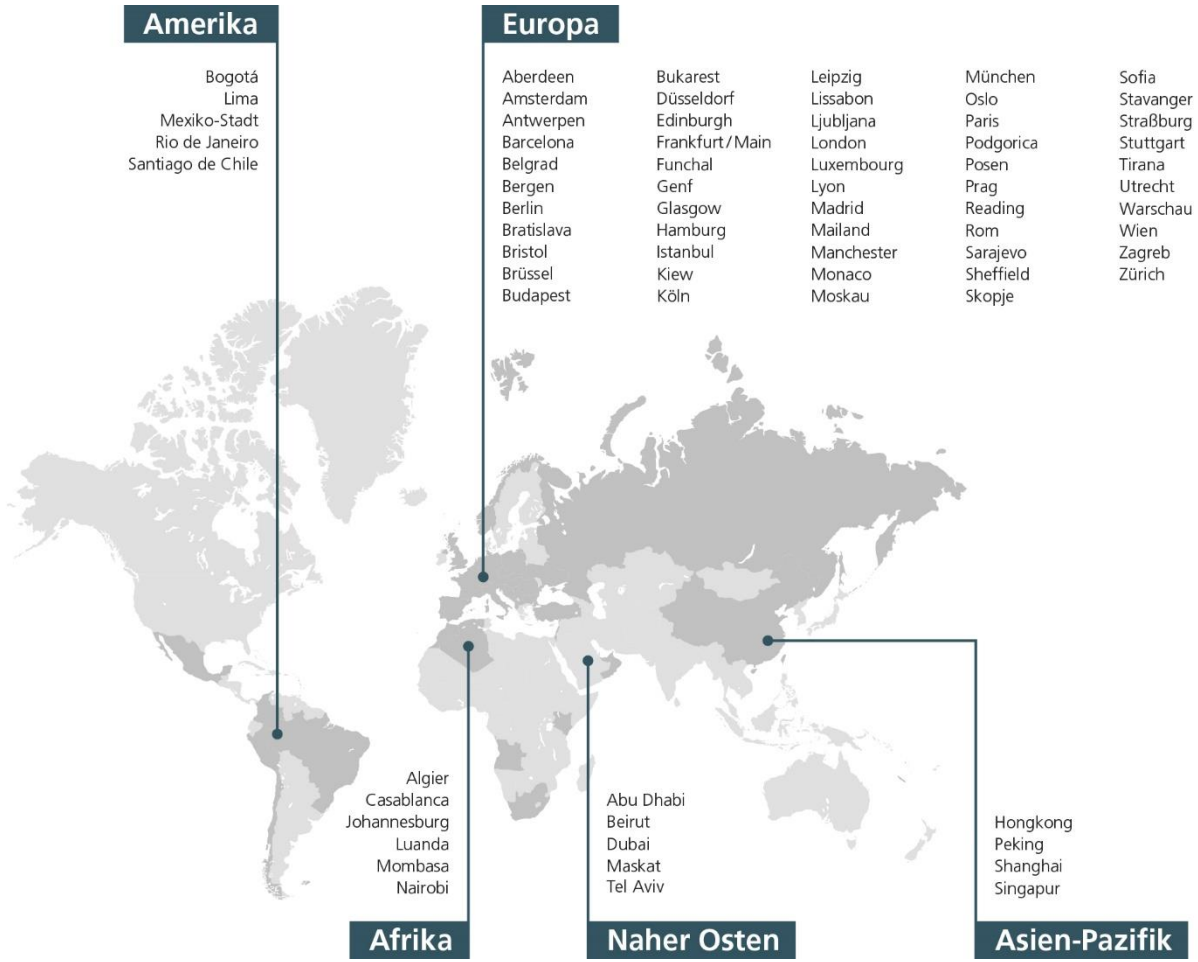

73 Städte

44 Länder

> 5.000 Anwältinnen und Anwälte

> 1.100 Partnerinnen und Partner

> 8.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Agenda

1	Einführung
2	Eckpfeiler des LkSG: Vorgaben und Risiken
3	Supply Chain Compliance: Was ist sonst noch zu beachten?
4	Implikationen + Empfehlungen für den Aufsichtsrat

Einführung

Einführung

Das LkSG – der nächste Schritt auf dem Weg zur "CSR-Compliance"

- Zusammenhänge zwischen Compliance, Corporate Governance und CSR
- Wachsende **Bedeutung von ESG-Themen**,
  Fokus auf menschenrechtliche und umweltbezogene Aspekte
- Neue Sorgfaltspflichten in der Lieferkette als weiteres Beispiel
  für zunehmendes „**hardening of soft law**“
- Neue rechtliche Pflichten und Haftungsrisiken für die Leitungsorgane

Einführung

LkSG – Neue Anforderungen an Unternehmensleitung + Aufsichtsorgane

- Erfüllung der **Sorgfaltspflichten nach dem LkSG als Compliance-Thema**!

- Erweiterte Compliance-Pflichten von Unternehmensleitung und Aufsichtsorganen

  - Legalitätspflicht als **Organisationspflicht + Kontrollpflicht des Vorstands** ("Prevent, Detect, Respond")

  - **Legalitätskontrollpflicht als wichtiges Thema auch für den AR**:
    - System- / Strukturkontrolle bzgl. Compliance-Organisation
    - Von der begleitenden zur gestaltenden Überwachung
    - Besondere Verantwortung in der Krise

Einführung

LkSG – Neue Anforderungen an Unternehmensleitung + Aufsichtsorgane

- LkSG-Sorgfaltspflichten = zum Teil mehr als bloße „Bemühenspflichten“
- **Einschränkung des Gestaltungsermessens** in Bezug auf Compliance-Maßnahmen
- Konkrete Anforderungen an Erfüllung der LkSG-Sorgfaltspflichten,
  etwa in Bezug auf Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Eckpfeiler des LkSG: Vorgaben und Risiken

Anwendungsbereich

Deutsche Unternehmen mit mindestens 3.000 (1.000) Arbeitnehmern

Zahlreiche **Details** zu beachten (**teilweise ungeklärt**), z.B.:

- für jede Gesellschaft (auch im Konzern) separat zu prüfen
- Zweigniederlassung im Inland genügt
- nur im Inland beschäftigte Arbeitnehmer zählen
- Grundsatz: nur die beim betreffenden Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer zählen
- Ausnahme: bei der Obergesellschaft zählen auch die – im Inland beschäftigten – Arbeitnehmer konzernangehöriger Unternehmen

💣 Sorgfaltspflichten können auch aufgrund von **Compliance-Anforderungen der Kunden und/oder der Muttergesellschaft** zu erfüllen sein!

Schutzgüter

Schutz für Menschenrechte weit, für Umwelt begrenzt

Menschenrechte z.B.:	Umwelt nur:
• Kinderarbeit • Zwangsarbeit • Arbeitsschutz • Koalitionsfreiheit • Diskriminierungsschutz • Herbeiführung von Umweltschäden mit erheblichen Auswirkungen auf Menschen • …	• Quecksilber • POPs (persistente organische Schadstoffe) • Ein- und Ausfuhr von (gefährlichen) Abfällen

Sorgfaltspflichten

- Einrichtung eines Risikomanagements
- Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit
- Durchführung von Risikoanalysen
- Abgabe einer Grundsatzerklärung
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen
- Ergreifen von Abhilfemaßnahmen
- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
- Dokumentation
- Berichtserstattung

Sanktionen

Im Einzelfall drohen massive Nachteile!

- **Zwangsgeld** bis zu 50.000 €
- **Bußgeld**
  - bis zu 100.000 € / 5 Mio. € / 8 Mio. € (je nach Art des Verstoßes)
  - bei bestimmten Verstößen und falls durchschn. Jahresumsatz mehr als 400 Mio. €: bis zu 2% desselben (weltweiter Umsatz aller natürlichen und juristischen Personen, die als wirtschaftliche Einheit operieren)
- bei rechtskräftig festgestellter Geldbuße in einer bestimmten Mindesthöhe (je nach Art des Verstoßes) außerdem im Regelfall **Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge** für bis zu drei Jahre
- **Zuständige Behörde: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** mit umfangreichen Befugnissen zur Feststellung, Beseitigung und Verhinderung von Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten

Zivilrechtliche Haftung

Kein Thema mehr?

Zivilrechtliche Haftung im LkSG ausdrücklich ausgeschlossen, aber:

- **Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB denkbar**
- **Haftung nach ausländischem Recht möglich!**
- **Prozessstandschaft für Gewerkschaft oder NGO**

Außerdem: Vertragliche Rückgriffshaftung gegenüber Kunden

Supply Chain Compliance:
Was ist sonst noch zu beachten?

Supply Chain Compliance: Was ist sonst noch zu beachten?

Vielfältige Regelungen im Bereich Supply Chain Compliance

- EU-Lieferketten-RiLi (geplant)
- EU-Konfliktmineralien-VO
- EU-Holzhandels-VO → EU-VO für entwaldungsfreie Produkte
- EU-NFRD → EU-CSRD
- Frankreich
- Norwegen
- Schweiz
- …

Supply Chain Compliance: Was ist sonst noch zu beachten?

Wann sind ausländische Gesetze relevant für deutsche Unternehmen?

- Geltung für **Tochterunternehmen** im betreffenden Land
- Geltung für **wirtschaftliche Tätigkeit** im betreffenden Land (**extraterritoriale Wirkung**)
- indirekte Geltung durch **Compliance-Anforderungen** der Muttergesellschaft und/oder eines Kunden (z.B. in Compliance-Klausel, Code of Conduct)

Implikationen + Empfehlungen für den Aufsichtsrat

Implikationen + Empfehlungen

LkSG – Neue Pflichten + Haftungsrisiken für den Aufsichtsrat

- **Allgemeine Kontrollpflichten** in Bezug auf das Compliance Management
  - präventiv: System- / Strukturkontrolle
  - Funktionsfähigkeit / Effektivität der Compliance-Maßnahmen
  - **Kontrollmittel**:
    - Beratung / Empfehlungen
    - Berichte
    - Zustimmungsvorbehalte
    - Kommunikation mit (Chief) Compliance Officer?

Implikationen + Empfehlungen

LkSG – Neue Anforderungen an Unternehmensleitung + Aufsichtsorgane

- **Aufklärungs-/ Abstellungs-/ Sanktionierungspflicht** bei Non-Compliance durch den Vorstand

- **Prüfung von SchErs-Ansprüchen** wegen mangelhafter Compliance ggü. Vorstandsmitgliedern

Implikationen + Empfehlungen

LkSG – Neue Anforderungen an Unternehmensleitung + Aufsichtsorgane

– **Neue Kontrollpflichten des AR in Bezug auf das LkSG**

- Kontrolle der **Konzeption / Einrichtung eines Supply Chain Compliance-Programms**
- **Kontrolle der Effektivität** der Maßnahmen **bzgl. Sorgfaltspflichten in der Lieferkette**
  - Werden menschenrechtliche / umweltbezogene Risiken durch den Vorstand adäquat erfasst und gesteuert?
- **Erforderlich/ empfehlenswert**:
  - Prüfungsausschuss
  - Erweiterung / Effektuierung der Informationsbasis / Berichtswege
  - Kontinuierliche Beratung des Vorstands / Intensivierung der Zusammenarbeit

Implikationen + Empfehlungen

LkSG – Neue Anforderungen an Unternehmensleitung + Aufsichtsorgane

– **Haftungsrisiken bei Non-Compliance / Sorgfaltspflichtverletzung des AR**

- Innenhaftung gem. §§ 116, 93 AktG bei Verletzung der Compliance-Kontrollpflichten (s.o.)
- Außenhaftung in besonderen Konstellationen denkbar ("Baustoff-Fall")

– **LkSG als Indikator für neue Rolle von Unternehmensleitung + Aufsichtsorganen**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Martin R. Schulz, LL.M. (Yale)

Rechtsanwalt | Counsel

+49 69 71701 0

martin.schulz@cms-hs.com

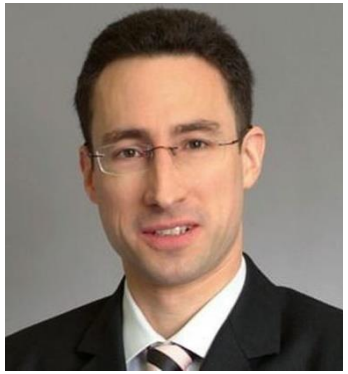

Dr. Christoph Schröder

Rechtsanwalt | Counsel

+49 40 37630 0

christoph.schroeder@cms-hs.com

CMS Law-Now™

Ihr kostenloser juristischer Online-Informationsdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.
cms-lawnow.com

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozietäten. Mehr als 600 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Moskau, Peking und Shanghai für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozietäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozietäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozietäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozietäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozietät“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozietäten oder deren Büros beziehen.

CMS-Standorte:
Aberdeen, Abu Dhabi, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Beirut, Belgrad, Bergen, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Johannesburg, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maskat, Mexiko-Stadt, Mombasa, Monaco, Moskau, München, Nairobi, Oslo, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Stavanger, Straßburg, Stuttgart, Tel Aviv, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner: s. Website.

---

cms.law